

Statuten

10. März 2026

Inhalt

I. Allgemeines	3
II. Name, Sitz, Zweck und Dauer	3
1. Name und Sitz	3
2. Zweck	3
3. Datenschutzerklärung	3
4. Bindung an übergeordnete Regeln	3
5. Ethik / Doping.....	3
6. Dauer.....	3
III. Organisation.....	3
1. Generalversammlung.....	4
2. Vorstand.....	5
3. Kommissionen.....	6
4. Revisoren.....	6
IV. Mitgliedschaft	6
1. Mitgliederkategorien	6
2. Mitgliederbeiträge, Arbeitseinsätze und Eintrittsgebühr	7
3. Erwerb der Mitgliedschaft	8
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
5. Haftbarkeit	8
6. Änderung und Beendigung der Mitgliedschaft.....	8
V. Finanzielles	9
1. Finanzierung.....	9
2. Vermögen.....	10
3. Haftung.....	10
VI. Tennisanlage	10
1. Eigentum	10
2. Einmalige Vermietung.....	11
VII. Statutenrevision, Liquidation.....	11
1. Statutenrevision.....	11
2. Liquidation	11
VIII. Schlussbestimmungen	11

I. Allgemeines

Im Sinne der sprachlichen Vereinfachung wird bei Funktions- und Personenangaben die männliche oder neutrale Form verwendet. Alle diesbezüglichen Formulierungen beziehen sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen.

II. Name, Sitz, Zweck und Dauer

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Tennisclub Neftenbach» (TCN) besteht seit 4.3.1980 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist Neftenbach.

2. Zweck

Der TCN bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissportes und der Kameradschaft unter den Mitgliedern. Die besondere Aufmerksamkeit gilt dabei der Juniorenförderung.

Der TCN ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes (Swiss Tennis). Er kann sich weiteren Organisationen anschliessen, sofern dies dem Clubzweck dienlich ist.

3. Datenschutzerklärung

Der TCN hält sich an die Vorgaben des neuen Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG). Auf der TCN-Website findet sich die ausformulierte [Datenschutzerklärung](#).

4. Bindung an übergeordnete Regeln

Der TCN ist Mitglied von Swiss Tennis und des Regionalverbands Zürich Tennis (RVZT). Die Statuten und Reglemente von Swiss Tennis, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des RVZT sind für den TCN und dessen Mitglieder verbindlich.

5. Ethik / Doping

Als Mitglied von Swiss Tennis unterstehen der TCN und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

6. Dauer

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.
Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

III. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Kommissionen
- Die Rechnungsrevisoren

1. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet einmal jährlich im Frühjahr statt.

Die Mitglieder werden mindestens 45 Tage im Voraus über das Datum der GV informiert und zur Einreichung von Mitgliederanträgen aufgefordert. Anträge der Mitglieder an die ordentliche GV müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Die Einladung zur GV wird den Mitgliedern – unter Angabe der definitiven Traktanden – mindestens 14 Tage vor der GV zugestellt. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann an der GV nicht Beschluss gefasst werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche GV's sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage im Voraus zuzustellen.

a) Kompetenzen

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Décharge-Erteilung an den Vorstand und die Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der in Kapitel IV, Abschnitt 2 aufgeführten Beiträge
- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung und Revision der Statuten
- Beschlussfassung über allfällige Liquidation des Clubs
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Behandlung von Rekursen bei Vereinsausschluss
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

b) Abstimmungsverfahren

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Es entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen – ausgenommen die Festlegung der Mitgliederbeiträge – und im Falle der Auflösung des Clubs ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

c) Schriftliche oder elektronische Abstimmung

Unter besonderen Umständen kann der Vorstand eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln ohne physische Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen.

Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann dann auch online (E-Mail, Chat, Video-Konferenz) vor der virtuellen GV stattfinden.

Eine Abstimmung oder Wahl kann auf schriftlichem oder elektronischem Weg erfolgen.

2. Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Clubs und vertritt diesen nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt; Wiederwahl ist möglich. Er setzt sich aus höchstens 9 Mitgliedern wie folgt zusammen und konstituiert sich ausser dem Präsidium selbst.:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Kassier/in
- Aktuar/in
- Spielleiter/in
- Juniorenobfrau/-mann
- Platz- und Anlagenchef/in
- ein bis zwei Beisitzer/innen bei Bedarf

Die Geschlechter sollen dabei nach Möglichkeit ausgewogen (zu je 30%) vertreten sein

Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers können zwei Funktionen in Personalunion besetzt werden.

Der Vorstand hat das Verfügungsrecht über die Ausgaben im Rahmen des von der GV genehmigten Jahresbudgets. Er kann in eigener Kompetenz Mehrausgaben (inkl. Investitionen) bis maximal Fr. 5000.– verantworten.

Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, führt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Für Routinegeschäfte im Bankverkehr zeichnen der Kassier oder der Präsident mit Einzelunterschrift.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident bzw. im Vertretungsfalle der Vizepräsident.

Es liegt in der Kompetenz des Vorstandes über die Einführung und Ausgestaltung von Spiel-, Platz- und Juniorenreglement zu beraten und beschliessen.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds. Annahme von Geschenken Die Mitglieder des Vorstandes

dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

3. Kommissionen

Der Vorstand ist ermächtigt, für besondere Funktionen und Aufgabenstellungen geeignete Kommissionen einzusetzen und mit den erforderlichen Aufträgen und Kompetenzen zu versehen. In einer Kommission muss mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten sein. Für die Beschlussfähigkeit von Kommissionen gelten die gleichen Bedingungen wie für den Vorstand.

4. Revisoren

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren alternierend für die Dauer von zwei Jahren, sowie einen Stellvertreter, welcher nach einem Jahr an die Stelle des ausscheidenden Revisors nachrückt. Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Revisoren prüfen Inventar, Rechnungen, Belege und Vermögenswerte und geben der Generalversammlung schriftlich ihren Befund über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit ab.

IV. Mitgliedschaft

1. Mitgliederkategorien

Der TCN kennt folgende Mitgliederkategorien:

	Jugendliche		Aktive			Passive
	Bambini	Junioren	A	B	C	keine Altersgrenzen
Alter	bis 8 Jahre	von 9 bis 15 Jahre	von 16 bis 24 Jahre	von 25 bis 69 Jahre	ab 70 Jahre	

- **Aktivmitglieder** gestalten den Verein und das Vereinsleben aktiv mit.
Sie können bei Eintritt eine einmalige auf eine Saison beschränkte **Schnupper-Mitgliedschaft** zu einem reduzierten Tarif erwerben, die nach Ablauf und ohne Kündigung automatisch in die ordentliche Mitgliedschaft der entsprechenden Kategorie übergeht. Bei einer Schnupper-Mitgliedschaft bestehen ausser dem Stimmrecht die gleichen Rechte und Pflichten wie mit einer ordentlichen Mitgliedschaft.
- **Passivmitglieder** können Personen sein, die den Tennissport (vorübergehend) nicht aktiv ausüben, jedoch dem TCN verbunden bleiben oder als Freunde und Gönner durch regelmässige und/oder ausserordentliche Beiträge finanziell unterstützen möchten.
- Zu **Ehrenmitgliedern** können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung eines Mitgliedes setzt zudem eine mindestens 15-jährige Vereinszugehörigkeit voraus. Diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen reduziert werden.

2. Mitgliederbeiträge, Arbeitseinsätze und Eintrittsgebühr

Die Höhe der Beiträge werden jährlich an der GV festgelegt.

	Jugendliche		Aktive			Passive
	Bambini	Junioren	A	B	C	
Alter	bis 8 Jahre	von 9 bis 15 Jahre	von 16 bis 24 Jahre	von 25 bis 69 Jahre	ab 70 Jahre	
jährlicher Mitgliederbeitrag	Fr. 80.–	Fr. 130.–	Schnuppermitgliedschaft			mindestens Fr. 20.–
			Fr. 115.–	Fr. 225.–	Fr. 175.–	
			ordentliche Mitgliedschaft			
			Fr. 230.–	Fr. 450.–	Fr. 350.–	
jährliche Gebühr für nicht geleisteten Arbeitseinsatz			Fr. 90.–	Fr. 90.–		
einmalige Eintrittsgebühr (ordentliche Mitgliedschaft)				Fr. 300.–	Fr. 300.–	

- Alter = aktuelles Jahr - Geburtsjahr
- Anzahl Jahre der Mitgliedschaft = aktuelles Jahr - Eintrittsjahr
- Vorstands- und Ehrenmitglieder sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.
- Bei Vereinseintritt oder bei Übertritt von den Passiven zu einer aktiven Mitgliedschaft während des laufenden Vereinsjahres gelten die folgenden reduzierten Jahresbeiträge:

Ab 1. Juli	75 %
Ab 1. August	50 %
Ab 1. September	25 %

3. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Anmeldung erfolgt über das Beitrittsformular auf der TCN-Website. Der Vorstand kann die Anmeldung ohne Bekanntgabe von Gründen ablehnen.

Anträge auf Ehrenmitgliedschaft sind via den Vorstand der GV zur Genehmigung vorzulegen.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder ausser den Passiven sind berechtigt, im Rahmen der Statuten und des Spielreglements die Anlagen des TCN zu benutzen. Passivmitglieder sind auf der Anlage jederzeit willkommen.

Alle Mitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt sind alle Aktiven ab Alter 18.

Die stimmberechtigten Mitglieder sind berechtigt, Anträge zuhanden der Generalversammlung zu stellen.

In den Vorstand können Aktive ab Alter 18 gewählt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Reglemente sowie Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes und der Generalversammlung zu befolgen. Zuwiderhandlungen, insbesondere die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages, können zu teilweisem oder vollständigem Entzug der Mitgliederrechte führen. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Club.

Aktive A und B leisten pro Jahr mindestens 3 Stunden Arbeitseinsatz für den TCN. Die als Arbeitseinsatz zählenden Arbeiten werden jeweils vom Vorstand bekannt gegeben. Bei nicht geleistetem Arbeitseinsatz wird eine finanzielle Abgeltung erhoben.

5. Haftbarkeit

Jedes Mitglied ist für Schäden aller Art haftbar, die es dem Club absichtlich oder fahrlässig zufügt.

Für Schäden, die aus widerrechtlichen Handlungen seiner Mitglieder entstehen, lehnt der Club jegliche Haftung ab. Die Haftung des Clubs für seine Organe und Kommissionen bleibt bestehen.

Ausserdem wird jede Vereinshaftung für Unfälle, Diebstahl oder sonstige Schadensereignisse, die sich bei der Ausübung des Sports bzw. auf der Anlage ereignen, ausdrücklich abgelehnt.

6. Änderung und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Änderung oder Beendigung einer Mitgliedschaft kann durch Tod, Austritt, Übertritt oder Ausschluss begründet sein.

a) Austritt

Durch schriftliche Mitteilung an das Aktuariat kann die Mitgliedschaft jederzeit auf Ende des Vereinsjahrs (31. Dezember) gekündigt (= Austritt) werden. Der zum Termin der Kündigungsmitteilung gültige Mitgliederbeitrag und allfällige weitere offene Rechnungen sind unverzüglich zu zahlen.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

b) Übertritt

Aktive können zu den Passivmitgliedern übertreten. Die Übertrittserklärung ist dem Aktuar / der Aktuarin bis spätestens 31. Dezember schriftlich einzureichen.

Bei Vorliegen zwingender gesundheitlicher Gründe, die einem Mitglied das Tennisspielen verunmöglichen, kann der Vorstand einen Übertritt zu den Passiven auch während der Saison genehmigen.

Beträge bis zu Fr. 50.– werden nicht zurückerstattet.

Rückerstattung:	bis 31. Mai	60 %
	bis 30. Juni	40 %
	bis 31. Juli	20 %
	ab 1. August	keine

Die vorzeitige Rückzahlung von Anteilscheinen im Zusammenhang mit einem Übertritt ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Passivmitglieder, die früher bereits der Aktiv- oder Juniorenkategorie angehört haben, können jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand wieder zu den Aktiven bzw. Junioren übertreten.

Ein Kategorienwechsel ist nur einmal pro Vereinsjahr zulässig.

c) Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die nächste ordentliche GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Der GV-Beschluss ist endgültig.

V. Finanzielles

1. Finanzierung

Investitionen

Für die Finanzierung grösserer Investitionen können von den Aktiven B und C Anteilscheine erhoben werden.

Laufende Kosten

Die aus den eingegangenen Verpflichtungen (Baurechtsvertrag, Bankkredite, Verbands-Mitgliedschaften) sowie aus dem laufenden Spielbetrieb und Anlagenunterhalt entstehenden Kosten werden finanziert durch:

- Ordentliche Mitgliederbeiträge
- Eintrittsgebühr
- Erlös aus Veranstaltungen
- Spenden und Gönnerbeiträge
- Sponsoring

Grundsätzlich ist die Finanzierung auf die Minimierung der Mitgliederbeiträge auszurichten. Die einzelnen Finanzierungskomponenten sind durch geeignete Massnahmen sicherzustellen.

a) Anteilscheine

Zur Reduktion von Fremdkapital für Investitionen besteht für die Mitglieder die Möglichkeit, Anteilscheine zu zeichnen und zu liberieren.

Die Anteilscheine werden nicht verzinst, haben unbegrenzte Laufzeit und sind nur im Rahmen der Statuten handel- und übertragbar.

Die Anteilscheine sind grundsätzlich bei Vereinsaustritt rückzahlbar. Die Rückzahlung erfolgt durch den Vorstand in der Reihenfolge der Austritte und im Rahmen der finanziellen Verhältnisse.

b) Erlös aus Veranstaltungen

Überschüsse, die aus Veranstaltungen irgendwelcher Art zugunsten des Clubs entstehen, dürfen nicht an die Mitglieder verteilt werden, sondern sind zur Erreichung der statutarischen Clubzwecke zu verwenden.

c) Spenden und Gönnerbeiträge

Möglichkeiten zur Einbringung von Spenden und anderen ausserordentlichen Zuwendungen sollen von Vorstand und Mitgliedern aktiv gesucht werden.

d) Sponsoring

Der Vorstand ist beauftragt und ermächtigt, Verträge mit geeigneten Sponsoren abzuschliessen.

2. Vermögen

Zur Abdeckung gewisser Risiken und zur Gewährleistung einer minimalen Liquidität ist ein angemessenes Clubvermögen anzulegen.

Für die Verwendung von Rechnungsüberschüssen gelten folgende Prioritäten:

1. Tilgung der Bankdarlehen bzw. Hypotheken
2. Äufnung von Vermögensreserven und Rückstellungen
3. Rückzahlung von Anteilscheinen

3. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Clubvermögen.

Die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind als Bestandteil dieser Statuten im Anhang aufgeführt.

VI. Tennisanlage

1. Eigentum

Tennisanlage und Einrichtungen sind Eigentum des TCN.

Über das Grundstück wurde mit der Gemeinde Neftenbach ein Baurechtsvertrag abgeschlossen (SR 4139, 2'940m² Spiel- und Trainingsfläche, 5.10.1993 – 19.04.2041). Mindestens zwei Jahre vor Ablauf des Vertrages sind vom Vorstand Verhandlungen mit der Gemeinde über eine Verlängerung des Baurechts aufzunehmen. (Abschnitt IV. des Baurechtsvertrages)

Die Gemeinde Neftenbach als Eigentümerin stellt dem TCN-Räumlichkeiten im multifunktionalen Gebäude «Pöschenriet» sowie unmittelbares Umfeld zur Verfügung. Die Benützung erfolgt gemäss

dem «Benützungsreglement für öffentliche Anlagen» der Politischen Gemeinde Neftenbach vom 20.07.2004 und seitherigen Änderungen.

Im Falle einer Clubauflösung oder Änderung der Zweckbestimmung der Anlage sind die entsprechenden Bedingungen des Baurechtsvertrages und des Benützungsreglements zu beachten.

2. Einmalige Vermietung

Der Vorstand hat die Kompetenz, nach gründlicher Prüfung, die Anlage an Aussenstehende, die in irgendeiner Form mit dem TCN oder der Gemeinde Neftenbach verbunden sind, für einen Anlass zu vermieten oder zur Verfügung zu stellen. Der entsprechende Anlass muss zeitgerecht publiziert werden. Es kann daraus kein Anspruch abgeleitet werden.

VII. Statutenrevision, Liquidation

1. Statutenrevision

Eine Änderung der Statuten kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.

2. Liquidation

Die Auflösung des Clubs kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Der Antrag zu einer solchen GV kann vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Clubmitglieder gestellt werden.

Vor der Clubauflösung müssen sämtliche Verbindlichkeiten getilgt sein. Die GV, die die Auflösung beschliesst, entscheidet über die Verwendung des Clubvermögens.

VIII. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung sofort in Kraft.

Neftenbach, 10. März 2026

Der Präsident
Jürg Steger

Der Aktuar
Michael Roser